

# Revierarbeiten: Sicherheit kann Leben retten! <sup>1</sup>

Im laufenden Jagdjahr sind immer wieder Revierarbeiten notwendig, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Die Palette der Bauarbeiten reicht dabei von Grabungsarbeiten bei Baujagden bis hin zu Arbeiten in luftiger Höhe. –  
1. Teil: Sicherheitsmaßnahmen beim Ausheben von Künetten und Absturzsicherung beim Hochstandbau.

TEXT & GRAFIKEN DI DOMINIK STEINHAUSER

**W**ir Jäger sind immer auf eine gute Ausrüstung bedacht, seien es professionelle Jagdbüchsen, Beobachtungsferngläser oder dergleichen. In die persönliche Schutzausrüstung für Revierbauarbeiten wird jedoch zumeist nicht adäquat investiert, obwohl es hierbei um die eigene Sicherheit und Gesundheit geht. Daher ist je nach Erfordernis aus einer Palette

von Helmen – teilweise auch in Kombination mit Gesichts- und Gehörschutz –, Schutzbrillen, Arbeitshandschuhen, Sicherheitsschuhen oder Schnittschutzbekleidung usw. auszuwählen. Auch ein Erste-Hilfe-Kasten muss griffbereit mitgeführt werden, wobei hierfür die Autoapotheke ausreichen sollte. Bei gefährlichen Situationen, wie Grabungsarbeiten (Einsturzgefahr) oder Arbeiten in der Höhe (Absturzgefahr), sollte

immer eine zweite Person hinzugezogen werden, die bei einem Unfall die Rettungskette in Gang setzen kann.

## Erdarbeiten: Einsturzgefahr

Es gibt Situationen im Jagdalltag – beispielsweise bei Baujagden –, in denen das Ausheben von Gräben oder Künetten notwendig wird. Manchmal verlaufen die Röhren des unterirdischen Baues nicht weit unter dem Terrain und sind nach wenigen Schaufelstichen freigelegt. Allerdings kann das Röhrensystem auch in beträchtliche Tiefen führen, was für die Erdarbeiten ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotenzial bedeutet. Zudem stellt die nicht abschätzbare Unterminierung durch weitere Röhren eine zusätzliche Einsturzgefahr dar. Einstürzende Erdmassen können aufgrund ihres enormen Gewichts von 1,4–2 t pro m<sup>3</sup> Menschen schwerst oder tödlich verletzen. Das bedeutet, dass nur 1 m<sup>3</sup> Erdreich dem Gewicht eines durchschnittlichen Pkws entspricht. Deshalb sind Sicherheitsregeln, bezogen auf Böschungsneigung, Grabenverbau sowie Grabenbreite und -tiefe, unbedingt einzuhalten.

Erdarbeiten sind stets auf die Beschaffenheit des Untergrundes abzustimmen. Liegt ein ausreichend standfester Untergrund vor, können Künetten (Gräben mit senkrechten

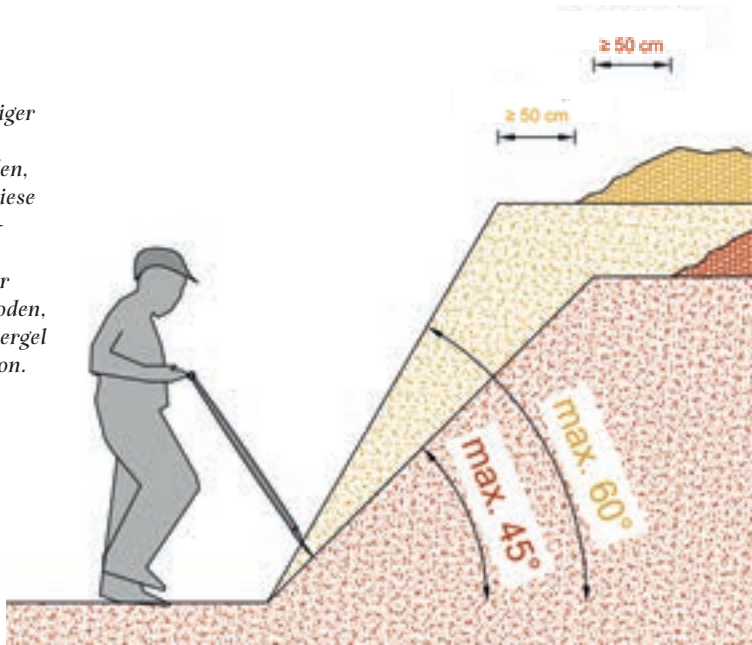


*Nicht nur Forstarbeiter sollten größten Wert auf die persönliche Schutzausrüstung legen; auch im Jagdbetrieb – vor allem beim Bau von Reviereinrichtungen – muss sie eine Selbstverständlichkeit sein.*

FOTO FRITZ WOLF

■ Nicht bindiger oder weicher bindiger Boden, wie Sande, Kiese oder Mutterboden.

■ Steifer oder halbfester Boden, wie Lehm, Mergel oder fester Ton.



Liegt eine gute Bodenbeschaffenheit vor, darf die Grube ohne Absicherung max. 1,25 m tief sein.



Dimensionierung des Arbeitsraumes bei Gräben	
Grabentiefe	Mindestgrabenbreite
bis 1,75 m	mind. 60 cm
von 1,75 m bis 4 m	mind. 70 cm
ab 4 m	mind. 90 cm

**Hinweis:** Ab 1,25 m Tiefe sind Sicherungsmaßnahmen notwendig!

Wänden) mit einer Tiefe von bis zu 1,25 m ohne Verbau- bzw. Einsturzmaßnahmen ausgehoben werden.

Werden allerdings Grabungsarbeiten mit Tiefen von mehr als 1,25 m erforderlich, sind Maßnahmen zur Personensicherung durch Böschungen oder fachgerechtes Verbauen der Erdwände umzusetzen. Beim Böschungen der Grabenwände ist auf die Böschungswinkel

sowie auf die Untergrundverhältnisse zu achten. In nicht bindigen oder weichen bindigen Böden (Sande, Kiese, Mutterboden) darf ein maximaler Böschungswinkel von 45° nicht überschritten werden. Bei steifen oder halbfesten bindigen Böden – Lehm, Mergel, fester Ton – darf die Böschungswinkel maximal 60° betragen, um einen Erdbeben zu verhindern. Die

soeben angegebenen Maximalböschungswinkel sind aus Sicherheitsgründen weiter zu reduzieren und somit noch flacher auszuführen, wenn die Bodenbedingungen durch Regen, Austrocknung, Frost, Auflasten, Erschütterungen oder weiteren Einwirkungen geschwächt sind. Bei unterschiedlichen Bodenarten (Schichtung) ist die gesamte Böschungswinkel auf die Bodenschicht mit der geringsten Standfestigkeit auszulegen. Ein Schutzstreifen von 50 cm ist am Graben- bzw. Böschungsrand für Aushub, Geräte oder Material freizuhalten.

Werden Grabungsarbeiten über eine Tiefe von 1,25 m hinaus fortgeführt, kann anstatt einer Böschung auch ein Verbau als Einsturzicherung ausgeführt werden, welcher fortlaufend mit dem Aushub mitgezogen werden muss. Für die lotrecht gepöhlte Stützwand werden waagrechte oder senkrechte Pfosten, Dielen, Platten oder Ähnliches verwendet, welche lückenlos und dicht am Erdreich anliegen müssen, um den Beanspruchungen des Erddrucks standhalten zu können. Die zu verwendenden Pfosten müssen mindestens 5 cm stark sein. Sicherheitshalber ist auf einen Überstand des Verbaus von 5 cm über das Terrain zu achten.

Der Aufbau besteht aus waagrecht angeordneten Pfosten, senkrecht angeordneten Aufsetzern und horizontal aussteifenden Sprengern in entsprechenden Dimensionen. Dabei muss jedes Aufsetzerpaar (links und rechts) durch mindestens zwei Sprenger (oben und unten) abgesteift und diese Kombination mindestens alle 3 m wiederholt werden. Die Pfostenenden dürfen die Aufsetzer um maximal 50 cm überragen. Bei nicht bindigen Böden darf maximal 25 cm und bei bindigen Böden maximal 50 cm unter die Pfostenunterkante gegraben werden, bis erneut gepöhlzt werden muss. Der Rückbau erfolgt in entgegengesetzter Reihenfolge.

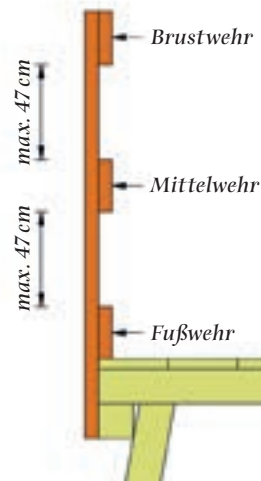
Bei senkrechten (Stütz-)Wänden ist in Abhängigkeit der Grabentiefe eine



*Eine stabile Brüstung ist gerade beim Auf- und Abstieg in der Dunkelheit ein Garant für die eigene Sicherheit.*

FOTO MICHAEL BREUER

*Die Dimension der Wehre sollte mindestens 15/2,4 cm betragen; insgesamt sollte das Geländer eine Bauhöhe von mindestens 1 m aufweisen.*



Mindestbreite des Arbeitsraumes einzuhalten (siehe Tabelle auf Seite 55). Diese Grabenbreite darf 60 cm nicht unterschreiten und muss mit zunehmender Grabentiefe auch dementsprechend vergrößert werden.

Ob eine Künette für den Bau eines Kanals oder zur Rettung eines Bauhundes gegraben wird, macht in der Gefährlichkeit abrutschenden Erdmaterials und damit verbundener Lebensgefahr keinen Unterschied. Dies darf in der Dynamik oder Hektik einer solchen jagdlichen Rettungsaktion niemals vergessen werden!

### Hochstandbau: Absturzgefahr

Im Vergleich zu den Erdarbeiten, bei denen es ein Einstürzen der Erdwände zu verhindern gilt, darf bei Arbeiten in

luftiger Höhe die Absturzgefahr niemals unterschätzt werden. Bereits ein Absturz aus geringer Höhe (1 m) und ungünstiger Position (zum Beispiel rücklinks) kann beträchtliche Folgen haben und bis zu einer Querschnittlähmung oder gar bis zum Tod führen.

Jedes Hochstandpodest muss ausnahmslos über eine Absturzsicherung – zumeist in Form eines Geländers – verfügen. Dabei besteht ein Geländer aus Brust-, Mittel- und Fußwehr. Um ein Gefühl für den Bau eines normgerechten Geländers aus Holz zu bekommen, wurden die notwendigen Dimensionen sowie die konstruktive Ausführung mittels einer Skizze dargestellt (siehe oben). Hervorzuheben wäre hierbei die Höhe der Geländeroberkante, die mindestens 1 m betragen muss.

### Fazit

Wie bereits mehrmals erwähnt, stellen Bauarbeiten im Revier immer wieder ein erhebliches Unfallrisiko dar, welches durch entsprechende Planung, persönliche Schutzausrüstung sowie Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegen Ein- und Absturz vermindert werden kann.

Im zweiten und abschließenden Teil dieser Serie über Sicherheitsmaßnahmen bei Bauarbeiten im Revier wird auf die wesentlichen Prüfkriterien bei der regelmäßigen – mindestens jährlichen – Kontrolle von Revier-einrichtungen und hier im Speziellen von Hochständen Bezug genommen.

**Hinweis:** Die Merkblätter M210 sowie M223 können auf der Website der AUVA ([www.auva.at](http://www.auva.at)) kostenlos heruntergeladen werden.